



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen im Fach Rechtswissenschaften (Zwischenprüfungsordnung) vom 9. Juli 2003

08.07.2009

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 1, 3 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 167) und der §§ 13 Abs. 1, § 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt die folgende Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen im Fach Rechtswissenschaften (Zwischenprüfungsordnung) vom 09.07.2003 (ABl. 2003, Nr. 6, S. 10) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„§1 Zwischenprüfung

(1) Wer zum Studium der Rechtswissenschaft im Hauptfach an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium vorliegen. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist gemäß § 3 JAG Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung. Studierende dürfen an einer Übung für Fortgeschrittene erst teilnehmen, wenn sie die nach § 10 Abs. 1 S. 1 für die Zwischenprüfung erforderliche Anzahl der der Übung fachlich entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 S. 1 Buchstabe a bis c bestanden haben.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die Zwischenprüfung soll bis Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Wer die Zwischenprüfung, auch unter Berücksichtigung der Regelung nach § 9 Abs. 4, endgültig nicht bestanden hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes exmatrikuliert.“

(2) Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Prüfungsamt

(1) Die Zwischenprüfung wird von dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt handelt durch den Zwischenprüfungsausschuss, den Zwischenprüfungsbeauftragten und den Leiter des Prüfungsamtes.

(3) Prüfungsaufgaben werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 3 durch den die jeweilige Lehrveranstaltung leitenden Dozenten gestellt und nach § 8 bewertet.“

Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

(3) § 2 (alt)/§ 3 (neu) wird wie folgt geändert:

a. Die Bezeichnung lautet nunmehr „Zwischenprüfungsbeauftragter“;

b. In Abs. 1 werden die Worte „eine Beauftragte bzw.“ und „Zwischenprüfungsbeauftragte bzw.“ gestrichen. Die Worte „zwei Vertretungen“ werden durch „einen Vertreter“ ersetzt;

c. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die bzw. der“ ersetzt durch „Der“;

bb) In Satz 2 werden die Worte „der bzw.“ gestrichen;

cc) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann Entscheidungsbefugnisse auf den Leiter des Prüfungsamtes übertragen. Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder allgemein wieder an sich ziehen.“

d. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Leiter des Prüfungsamtes unterstützt den Zwischenprüfungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.“

e. In Abs. 4 werden die Worte „Die bzw. der“ ersetzt durch „Der“.

(4) § 3 (alt)/§ 4 (neu) wird wie folgt geändert

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Fakultätsrat wählt einen Zwischenprüfungsausschuss.“

Die Zählung der folgenden Sätze ändert sich entsprechend.

bb) Satz 1 (alt)/Satz 2 (neu) werden die Worte „die bzw.“ gestrichen. Hinter dem Wort „Zwischenprüfungsbeauftragte“ werden die Worte „als Vorsitzender“ eingefügt.

cc) Satz 2 (alt)/Satz 3 (neu) werden die Worte „der bzw.“ und „Vertreterinnen oder“ gestrichen.

dd) In Satz 3 (alt)/Satz 4 (neu) werden die Worte „die Zwischenprüfungsbeauftragte bzw.“ und „seine Vertreterin bzw.“ gestrichen.

b. Nach Abs. 2 werden ein neuer Abs. 3 und ein neuer Abs. 4 eingefügt. Der eingefügte Abs. 3 lautet:

„(3) Der Zwischenprüfungsausschuss kann Entscheidungsbefugnisse auf den Zwischenprüfungsbeauftragten übertragen. Macht der Zwischenprüfungsbeauftragte von einer übertragenen Befugnis Gebrauch, berichtet er zur nächsten Sitzung dem Zwischenprüfungsausschuss. Eine Weiterübertragung nach § 3 Abs. 2 ist möglich. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder allgemein wieder an sich ziehen.“

Der eingefügte Abs. 4 lautet:

„(4) Der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Abs. 2 allein entscheiden. Er unterrichtet die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses hierüber spätestens zur nächsten Sitzung.“

- c. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.
- d. Abs. 3 (alt)/Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 a.E. wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „er bzw. sie“ durch „es“ ersetzt.
- e. In Abs. 4 (alt)/Abs. 6 (neu) werden in Satz 3 die Worte „Teilnehmerinnen und“ gestrichen.
- f. Nach Abs. 4 (alt)/Abs. 6 (neu) wird folgender Abs. 7 eingefügt:
 „(7) Sofern die Beratungsgegenstände hierzu geeignet sind, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.“
- g. Abs. 5 (alt) wird zu Abs. 8 und erhält folgenden Wortlaut:
 „(8) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Leiter des Prüfungsamtes führt die Geschäftsstelle des Zwischenprüfungsausschusses. Er nimmt an den Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses teil.“

(5) § 4 (alt)/§ 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Zwischenprüfung ist jeder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eingeschriebene Studierende zugelassen, der nicht den Prüfungsanspruch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat.“

(6) § 5 (alt)/§ 6 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. Die Bezeichnung lautet nunmehr „Prüfungsleistungen“.
- b. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Prüfungsleistungen“ durch „Diese“ ersetzt.
- c. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- d. Abs. 3 (alt) /Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „Für die Zwischenprüfung werden“ die Worte „folgende Prüfungsleistungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 lit. d) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 „es darf in jedem angebotenen Grundlagenfach eine Prüfungsleistung versucht werden.“
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Eine Prüfungsleistung besteht, soweit sie als Semesterabschlussklausur angeboten wird, aus einem Erst- und einem Wiederholungsversuch.“
- e. Abs. 4 (alt)/Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die bzw.“ und „Dozentin bzw.“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfungsaufgaben nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, b und c sind in der Regel als Klausurfälle zu stellen.“

(7) § 6 (alt)/§ 7 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst
 „(1) Zuständig für die Administration und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der Leiter des Prüfungsamtes. Er verwaltet auch die Studien- und Prüfungsdaten und stellt hierüber bei Bedarf Bescheinigungen aus.“
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Erstversuch einer Prüfungsleistung, die als Semesterabschlussklausur zu erbringen ist, ist in der Regel in den beiden Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit unter Aufsicht abzulegen. Den genauen Prüfungstermin legt der Leiter des Prüfungsamtes fest. Die aufsichtsführenden Personen werden von dem die Lehrveranstaltung leitenden Dozenten bestimmt und dem Leiter des Prüfungsamtes bekannt gegeben.“

- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) In Grundlagenfächern, für welche der die Lehrveranstaltung leitende Dozent eine andere Prüfungsleistung als eine Semesterabschlussklausur festlegt, bestimmt dieser über die Durchführung, insbesondere über die Auswahl und Zuteilung der Aufgaben an die Prüflinge sowie über die Ausgabe- und Abgabetermine.“
- d. Es wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt
„(4) Die Prüflinge sollen sich zur Erleichterung der Prüfungsorganisation bis spätestens eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit über das internetbasierte Prüfungsverwaltungssystem für jeden einzelnen Erstversuch einer Klausur gesondert anmelden. Die Teilnahme ist auch ohne vorherige Anmeldung möglich. In Fällen des § 9 Abs. 5 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Dazu hat der Prüfling den dort genannten Nachweis spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung unaufgefordert dem Leiter des Prüfungsamtes vorzulegen.“
- e. Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden die Abs. 5 bis 10.
- f. In Abs. 4 (alt)/Abs. 5 (neu) werden die Worte „die bzw.“ gestrichen.
- g. Abs. 5 (alt)/Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:
„(6) Die Prüflinge müssen bei jeder Klausur am Tag der Prüfung einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.“
- h. In Abs. 6 (alt)/Abs. 7 (neu) wird „Matrikel-Nummer“ durch „Matrikelnummer“ ersetzt.
- i. In Abs. 7 (alt)/Abs. 8 (neu) wird „Die bzw. der nach Abs. 1 Verantwortliche“ ersetzt durch „Der die Lehrveranstaltung leitende Dozent“.
- j. In Satz 3 des Abs. 9 (alt)/Abs. 10 (neu) werden die Worte „die bzw.“ gestrichen.

(8) § 7 (alt)/§ 8 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „die bzw.“, „Dozentin oder“, sowie „Prüferinnen und“ gestrichen;
„von diesem“ wird ersetzt durch „hierzu“.
- b. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Prüfer sind kraft Amtes alle Professoren, Lehrstuhlvertreter, Lehrbeauftragten, Wissenschaftlichen Assistenten und Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Andere Personen, die die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können bei Bedarf vom Leiter des Prüfungsamtes zu weiteren Prüfern bestellt werden.“
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die bzw. der“ durch „Der“ ersetzt. Die Worte „Dozentin bzw.“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die bzw.“ und „leitende Dozentin bzw.“ gestrichen.

(9) § 8 (alt)/§ 9 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Pflichtberatung

- (1) Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Besteht der Prüfling eine Semesterabschlussklausur im Erstversuch (§ 6 Abs. 2 Satz 2) nicht, kann er einmal an einem Wiederholungsversuch teilnehmen. Für den Wiederholungsversuch bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes einen Termin vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Erstversuch folgenden Semesters. Zu diesem Termin ist der Prüfling automatisch angemeldet. Nimmt er daran ohne genügende Entschuldigung nicht teil, ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden. Ob ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, entscheidet der Zwischenprüfungsbeauftragte auf Antrag. § 17 Abs. 5 JAPrVO ist entsprechend anzuwenden. Als Entschuldigungsgrund kommt auch die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG entsprechend und über die Elternzeit nach dem BEEG sinngemäß in Betracht. Ist die Verhinderung entschuldigt, muss der Prüfling den nächstmöglichen Termin, der für diese Prüfungsleistung angeboten wird und für den kein derartiger Hinderungsgrund besteht, als Wiederholungsversuch wahrnehmen.

(3) Besteht der Prüfling auch den Wiederholungsversuch nicht, so hat er die betreffende Prüfungsleistung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Hat der Prüfling bis Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters

1. die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen in zwei Rechtsgebieten (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c) bestanden,
2. in dem weiteren Rechtsgebiet eine Prüfungsleistung bestanden und zwei Prüfungsleistungen nicht bestanden,

wird ihm auf schriftlichen Antrag gestattet, an einer der nicht bestandenen Prüfungsleistungen dieses Rechtsgebietes im fünften oder sechsten Fachsemester erneut teilzunehmen. Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 26 Abs. 2 der JAPrVO entsprechend. Der Prüfling kann insgesamt nur eine erneute Teilnahme nach Satz 1 beantragen.

(5) Wer entgegen Abs. 1 nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters unternommen hat, soll sich im Laufe des fünften Fachsemesters von einem Mitarbeiter der Fachstudienberatung beraten lassen. Der Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung.“

(10) § 9 (alt)/§ 10 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, Remonstration, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling von den angebotenen Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c sowie eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d bestanden hat. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist.

(2) Gegen die Bewertung einer einzelnen Leistung kann schriftlich remonstriert werden. Die Remonstration muss innerhalb einer Woche, nachdem der Prüfling die Korrektur erhalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des auf den Erstversuch folgenden Semesters beim Leiter des Prüfungsamtes eingehen. Der Prüfling muss substantiiert darlegen, aus welchem Grund die Bewertung als ungerechtfertigt erscheint. Der Leiter des Prüfungsamtes legt die Remonstration dem die Lehrveranstaltung leitenden Dozenten vor. Bei begründeter Remonstration erfolgt eine Neubewertung. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes stellt das Prüfungsgesamtergebnis im Auftrag des Zwischenprüfungsausschusses fest. Er fertigt ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine Matrikelnummer, die Zahl der Fachsemester, die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ sowie in detaillierter Form die Angabe sämtlicher Einzelleistungen mit den jeweils erreichten Noten. Das Zeugnis ist vom Zwischenprüfungsbeauftragten zu unterzeichnen. Als Datum der Prüfung ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(4) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

(11) § 10 (alt)/§ 11 (neu) wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In lit. a) werden die Worte „eine für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung nach § 9 Abs. 1“ ersetzt durch „einen Nachweis über das Bestehen einer Leistung der Zwischenprüfung oder“.

bb) Lit. b) wird gestrichen.

cc) Der bisherige lit. c) wird zu lit. b).

dd) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 9 Satz 2“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 10 Satz 2“; die Worte „die bzw.“ werden gestrichen.

b. In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch „Abs.“; die Worte „der Wiederholung dieser“ werden ersetzt durch „des Wiederholungsversuchs für diese“.

- c. In Abs. 3 werden die Worte „über die Gewährung von Fristverlängerung nach § 8 und die Ausstellung von Prüfungsbescheinigungen nach § 9 Abs. 1“ gestrichen.

(12) § 11 (alt)/ § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird „(§ 9)“ gestrichen; hinter „Prüfungsbescheinigungen“ wird eingefügt „über einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung“.
- b. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Wer an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen.“
Abs. 2 (alt) wird dadurch zu Abs. 3.
- c. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden durch einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
„(3) Nachweise über sonstige Studienleistungen, die an Hochschulen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie der Zwischenprüfung oder einer Prüfungsleistung gleichwertig sind.“
- d. In Abs. 4 wird „§ 10 JAPrVO“ ersetzt durch „§11 JAPrVO“.

(13) § 12 (alt)/§ 13 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- b. Abs. 2 Satz 1 (alt)/Abs. 1 Satz 1 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 4 oder gegen sonstige belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes nach anderen Bestimmungen dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO erhoben werden.“
- c. Abs. 3 (alt)/Abs. 2 (neu) erhält den folgenden Wortlaut:
„(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt der Zwischenprüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.“
- d. In Abs. 4 (alt)/Abs. 3 (neu) wird der Hinweis auf „Abs. 2“ ersetzt durch einen Hinweis auf „Abs. 1“; „die bzw. der Prüfende, deren bzw.“ wird ersetzt durch „der die Prüfung leitende Dozent“.

(14) § 13 (alt)/§ 14 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 1 Abs. 1 Satz 4 gilt nur für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.“
- b. In Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „wechseln“ die Worte „oder gewechselt haben“ eingefügt.
- c. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen.

(15) Nach § 13 (alt)/§ 14 (neu) wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Sprachliche Gleichstellung

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung bezeichnen Frauen und Männer gleichermaßen.“

(16) Der bisherige § 14 wird zu § 16.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 08.07.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.12.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 7. Januar 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor